



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 23/2021
Datum: 24.03.2021

Inhalt

Seite 245

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

I. öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	142.922.330 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.226.190 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	7.303.860 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlich Ein- und Auszahlungen auf	– 2.153.350 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.285.570 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.041.420 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	– 13.755.850 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.909.200 Euro

§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	13.996.300 Euro
zusammen auf	13.996.300 Euro

§ 3 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 13.779.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2022 auf	8.935.000 Euro,
im Haushaltsjahr 2023 auf	3.550.149 Euro,
im Haushaltsjahr 2024 auf	0 Euro.

§ 4 – Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 180.000.000 Euro

§ 5 – Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	337.500 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
zusammen auf	337.500 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>15.000.000 Euro</u>
zusammen auf	20.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	180.000 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	180.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	0 Euro

§ 6 – Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer A auf | 350 v.H. |
| 2. Grundsteuer B auf | 450 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
| 4. Hundesteuer: | |
| Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt: | |
| • für den ersten Hund | 92,00 Euro |
| • für den zweiten Hund | 152,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund | 184,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) | 736,00 Euro |

§ 7 – Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

§ 8 – Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | |
| Benutzungsgebühr je m ³ Schmutzwasser | 1,44 Euro |
| b) Oberflächenwasserbeseitigung | |
| Wiederkehrender Beitrag je m ² /Jahr Abflussfläche | 0,43 Euro |
| c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung): | |
| - Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 9,00 Euro/m ³ |
| - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 3,20 Euro/m ³ |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	<u>3,63 Euro/m²</u>
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m²</u>

§ 9 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt 153.945.440,84 Euro.

§ 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 12 – Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 31.500,00 Euro.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 10.03.2021 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 121 GemO beanstandet (soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2021 über den Betrag in Höhe von 9.350.900 € hinaus geht) und den Planvollzug mit den Maßgaben belegt, dass

- die in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen verzinslichen Investitionskredite (Stadt : 13.996.300 €, Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal – EWF : 337.500 €) nur zur Finanzierung von Maßnahmen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

- die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 12.485.149 € festgesetzten Gesamtbetrages der Ermächtigungen, die in den Jahren 2022 und 2023 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können und hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 8.935.000 € in 2022 und 3.550.149 € in 2023 aufgenommen werden müssen, nur für solche Maßnahmen erfolgen darf, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- die von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
- abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionsschlüsselzuweisungen vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind; die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Unterkonto 61114) nachzuweisen.
- die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
- die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2021 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

Die Stadt ist gehalten, etwaige Nachtragshaushaltssatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2021 vorzulegen.

- III. Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO vom 25.03. bis einschließlich 07.04.2021 bei der Stadtverwaltung Frankenthal beim Informationsschalter am Seiteneingang des Rathauses (Durchgang zwischen Marktplatz und Willy-Brandt-Anlage) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

Da ein Betreten des Rathauses zur Zeit nur eingeschränkt möglich ist (Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise) wird gebeten, dem Security-Personal am Seiteneingang ausdrücklich den Hinweis „Einsichtnahme Haushaltsplan“ zu geben, da ansonsten der Einlass verwehrt wird.

- IV. Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 23.03.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister
